

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 31. Oktober 2002

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 18 „Am Großen Tief“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen	61
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund	
1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 76 „Zwischen Osterstraße, Jeverstraße und Wallstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	61
Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Friedeburg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen	62
Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehrhaus“ der Gemeinde Spiekeroog	62

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 18 „Am Großen Tief“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 27. 6. 2002 Az.: 204.1-21101-62SG1 die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 13. 2. 2002 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Maßgabe genehmigt.

73. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Neuharlingersiel
Darstellung einer Wohnbaufläche „Am Großen Tief“

Maßgabe:

Die der Bezirksregierung am 25. 6. 2002 zugeleitete Ergänzung des Erläuterungsberichtes vom 24. 6. 2002 ist vom Rat der Samtgemeinde Esens nachträglich als Bestandteil des Erläuterungsberichtes und damit Teil der Abwägung zu beschließen.

Der Samtgemeinderat ist der vorstehenden Maßgabe in seiner Sitzung am 18. 9. 2002 beigetreten.

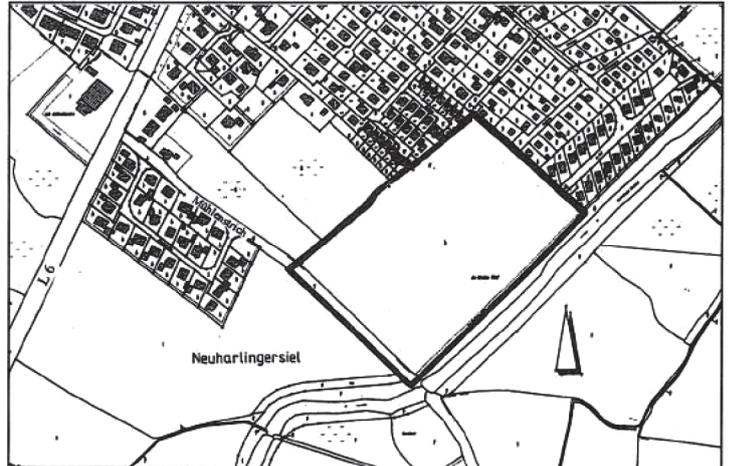
Die Genehmigung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 4. 7. 2002 den Bebauungsplan Nr. 18 „Am Großen Tief“ mit Begründung nebst natur-schutzfachlichem Beitrag als Satzung beschlossen.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 18 „Am Großen Tief“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan rechtswirksam.

Der Geltungsbereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Großen Tief“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 24. September 2002

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 76 „Zwischen Osterstraße, Jeverstraße und Wallstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 24. September 2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 76 „Zwischen